

**Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM);  
Satzung zur Änderung der Betriebssatzung  
des Abfallwirtschaftsbetriebes München sowie  
Neufassung der Dienstanweisung für die  
Werkleitung des AWM**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10607**

**Kurzübersicht zum Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss für  
den Abfallwirtschaftsbetrieb München vom 11.01.2018 (VB)**

Öffentliche Sitzung

<b>Anlass</b>	Erhöhung der Rechtssicherheit bei Ausübung personalrechtlicher Befugnisse
<b>Inhalt</b>	Änderung der Betriebssatzung des AWM sowie Neufassung der Dienstanweisung für die Werkleitung des AWM
<b>Gesamtkosten/ Gesamterlöse</b>	-/-
<b>Entscheidungsvorschlag</b>	Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des AWM gemäß Anlage 1 sowie die Neufassung der Dienstanweisung für die Werkleitung des AWM gemäß Anlage 2
<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter:</b>	Betriebssatzung AWM; Dienstanweisung
<b>Ortsangabe</b>	-/-

**Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM);  
Satzung zur Änderung der Betriebssatzung  
des Abfallwirtschaftsbetriebes München sowie  
Neufassung der Dienstanweisung für die  
Werkleitung des AWM**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10607**

2 Anlagen:

1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes München
2. Neufassung der Dienstanweisung für die Werkleitung des Abfallwirtschaftsbetriebes München

**Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss für den Abfallwirtschaftsbetrieb München vom 11.01.2018 (VB)**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

**1. Anlass**

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 02.05.2014 über den Erlass der Geschäftsordnung (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00056) hat der Stadtrat seine in § 24 Nr. 1 Buchstabe b) der Geschäftsordnung des Stadtrats (GeschO) genannten personalrechtlichen Befugnisse des Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO auf den Oberbürgermeister übertragen:

- Ernennung, Beförderung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung aller Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe (BesGr.) A 9 bis einschließlich BesGr. A 14,

- Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung zu einem Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe (EGr.) 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder einem entsprechenden Entgelt bis einschließlich EGr. 14 TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.

Mit einem zweiten Beschluss der Vollversammlung vom 02.05.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00069) stimmte der Stadtrat der Weiterübertragung seiner personalrechtlichen Befugnisse aus Art. 43 Abs.1 Satz 1 GO auf einzelne in den Anlagen dieser Beschlussvorlage namentlich aufgeführte Gemeindebedienstete nach Art. 39 Abs. 2 Hs 2 GO zu.

In einer Entscheidung vom 16.11.2016 (Az.: 10 Sa 62/16) zog das Landesarbeitsgericht München in Zweifel, ob der Oberbürgermeister die ihm nach Art. 43 Abs. 2 GO originär zustehenden personalrechtlichen Befugnisse ohne Zustimmung der Vollversammlung auf Bedienstete der Landeshauptstadt München übertragen dürfe. Aus Gründen der Rechtssicherheit stimmte die Vollversammlung auf Vorlage des Personal- und Organisationsreferats mit Beschluss vom 26.07.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09145) zu, dass der Oberbürgermeister auch die ihm originär nach Art. 43 Abs. 2 GO zustehenden personalrechtlichen Befugnisse auf Bedienstete der Landeshauptstadt München einschließlich der Eigenbetriebe übertragen dürfe. In dieser Beschlussvorlage wurden die Gründe für die Stadtratsbefassung ausführlich dargelegt.

Nachdem in dem vom Landesarbeitsgericht München am 16.11.2016 entschiedenen Arbeitsrechtsstreit auch Regelungen der Betriebssatzung des AWM Schwierigkeiten in der Auslegung bereitet hatten, sind im Nachgang zum Beschluss der Vollversammlung vom 26.07.2017 die entsprechenden Regelungen zur Übertragung personalrechtlicher Befugnisse in der Betriebssatzung des AWM sowie in der Dienstanweisung für die Werkleitung anzupassen. Der AWM hat in Zusammenarbeit mit der Rechtsabteilung des Personal- und Organisationsreferates dazu die korrespondierenden Regelungen in der Betriebssatzung und der Dienstanweisung an die Werkleitung überarbeitet.

Infolge geänderter Rechtsvorschriften wurde bereits 2014 eine Änderung der Dienstanweisung für die Werkleitung des AWM vorgenommen (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00855). Mit der jetzigen Beschlussvorlage soll die vollständige Dienstanweisung beschlossen werden, um auch hier ein rechtsverbindliches Gesamtexemplar, in das alle erfolgten Anpassungen eingearbeitet sind, zur Verfügung zu haben.

Die Änderung der Betriebssatzung ist nach Art. 29 und 30 Abs. 2 GO i.V.m. § 2 Nr. 14 GeschO und § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Betriebssatzung des AWM (im Folgenden: BetriebsS AWM) von der Vollversammlung des Stadtrates in öffentlicher Sitzung zu erlassen. Auch die Dienstanweisung für die Werkleitung wird gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 BetriebsS AWM in öffentlicher Sitzung beschlossen.

## **2. Änderung der Betriebssatzung**

§ 8 BetriebsS AWM regelt die Zuständigkeit der Mitglieder der Werkleitung in Personal- und Organisationsangelegenheiten. In der Neufassung (Anlage 1) werden die Zuständigkeiten zur besseren Verständlichkeit klarer strukturiert. Daneben werden Elemente der Betriebssatzung der MHM und der SgM aus Gründen der Harmonisierung übernommen. In Anlehnung an die Betriebssatzungen der Stadtgüter München und der Markthallen München wird die Überschrift von § 8 BetriebsS AWM von „Personal-Organisationsangelegenheiten“ in „Personal- und Organisationsangelegenheiten“ geändert. In § 8 Abs. 5 (bisher § 8 Abs. 3 Satz 1) BetriebsS AWM werden nun ausschließlich die personalrechtlichen Befugnisse der Ersten Werkleiterin / des Ersten Werkleiters geregelt. Die personalrechtlichen Befugnisse der Zweiten Werkleiterin / des Zweiten Werkleiters werden in einem eigenen Absatz 6 (bisher Abs. 3 Satz 2) geregelt. Der neue § 8 Abs. 7 regelt die personalrechtlichen Befugnisse der stellvertretenden Zweiten Werkleiterin / des stellvertretenden Zweiten Werkleiters. Die personalrechtlichen Befugnisse der Leiterin / des Leiters der Personalabteilung des AWM (bisher § 8 Abs. 3 Satz 3 BetriebsS AWM) werden zukünftig nicht mehr in der Betriebssatzung nachrichtlich wiedergegeben, damit sich künftig die Regelungen in der Betriebssatzung einheitlich für alle drei Eigenbetriebe des Kommunalreferates auf die Mitglieder der Werkleitung beschränken. Die personalrechtlichen Befugnisse der Leiterin / des Leiters der Personalabteilung des AWM werden durch die Streichung des bisherigen § 8 Abs. 3 Satz 3 BetriebsS AWM nicht berührt.

## **3. Neufassung der Dienstanweisung für die Werkleitung des AWM**

Die Dienstanweisung für die Werkleitung vom 11.11.2001 wurde zuletzt mit Stadtratsbeschluss vom 01.10.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00855) geändert. Die Änderung von § 8 BetriebsS AWM erfordert deren Neufassung gemäß Anlage 2. Die Neufassung enthält daneben die mit Stadtratsbeschluss vom 01.10.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00855) beschlossenen Änderungen sowie redaktionelle Korrekturen.

In Anlehnung an die Dienstanweisungen für die Werkleitungen der Markthallen München und der Stadtgüter München wird der bisherige § 10 der Dienstanweisung gestrichen und die Information über die Wertgrenzen neu als § 4 Abs. 6 der Dienstanweisung ergänzt. Der bisherige § 11 der Dienstanweisung wird zu § 10. Aufgrund der Neuregelung der AGAM unter Ziffer 4.2.7, wonach Schreiben, soweit nicht rechtlich erforderlich, ohne die Zusätze „in Vertretung“ und „im Auftrag“ unterschrieben werden, wird § 6 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 der Dienstanweisung ersatzlos gestrichen. Der bisherige § 7 Abs. 2 Satz 1 Dienstanweisung wird in der neuen Fassung bei § 7 Abs. 1 als Satz 2 ergänzt. Als weitere redaktionelle Änderung wird die bisherige Bezeichnung des § 9 der Dienstanweisung für die Werkleitung des Abfallwirtschaftsbetriebes München an die Bezeichnung der Dienstanweisungen der Markthallen München und der Stadtgüter München angeglichen. Somit ändert sich die Bezeichnung des § 9 von „Städtische Referate und Dienststellen“ zu „Bearbeitungsvereinbarungen“.

Aufgrund der mit dieser Vorlage vorgeschlagenen Änderungen des § 8 BetriebsS AWM sind darüber hinaus die Verweise in der Dienstanweisung auf § 8 BetriebsS AWM entsprechend anzupassen.

§ 3 Abs. 2 der Dienstanweisung wurde aus redaktionellen Gründen verkürzt. Inhaltlich bleibt der Verweis auf die Regelung der personalrechtlichen Befugnisse der Ersten Werkleiterin / des Ersten Werkleiters nach Vorgabe des neuen § 8 Abs. 5 BetriebsS AWM bestehen. Dies gilt entsprechend für den Verweis in § 4 Abs. 2 der Dienstanweisung auf § 8 Abs. 6 BetriebsS AWM hinsichtlich der Zweiten Werkleiterin / des Zweiten Werkleiters. Nach § 4 Abs. 4 der Dienstanweisung kann die Zweite Werkleiterin / der Zweite Werkleiter die ihr/ihm übertragenen Aufgaben auf Bedienstete des AWM weiter delegieren. Diese Befugnis steht auch der Ersten Werkleiterin / dem Ersten Werkleiter zu. Ein solcher Hinweis fehlt jedoch in der Dienstanweisung bisher. Die Neufassung von § 3 Abs. 3 stellt dies klar.

Alle Anpassungen, über die der Stadtrat bisher noch nicht entschieden hat, sind in **Fett-druck** dargestellt.

#### **4. Beteiligung anderer Referate**

Die mit Anlage 1 vorgeschlagene Änderung der Betriebssatzung ist mit der Rechtsabteilung des Personal- und Organisationsreferates abgestimmt.

Die Satzung ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange abgestimmt.

#### **5. Beteiligung der Bezirksausschüsse**

In dieser Angelegenheit besteht kein Anhörungsrecht des Bezirksausschusses.

#### **6. Unterrichtung der Korreferentin und der Verwaltungsbeirätin**

Der Korreferentin des Kommunalreferates, Frau Stadträtin Ulrike Boesser, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Heide Rieke, wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

## **7. Termine, Fristen**

Eine rechtzeitige Zuleitung der Beschlussvorlage gemäß Ziffer 2.7.2 der AGAM konnte nicht erfolgen, weil zum Zeitpunkt der in der AGAM geforderten Anmeldefrist die erforderlichen stadtinternen Abstimmungen noch nicht abgeschlossen waren. Eine Behandlung in der heutigen Sitzung muss jedoch erfolgen, da sich die Erhöhung der Rechtssicherheit sonst verzögern würde. Dies kann sich bei rechtlichen Verfahren nachteilig auf die Landeshauptstadt München auswirken.

## **8. Beschlussvollzugskontrolle**

Diese Sitzungsvorlage soll nicht der Beschlussvollzugskontrolle unterliegen, weil die Änderung der Betriebssatzung und die Neufassung der Dienstanweisung für die Werkleitung des AWM nach Inkrafttreten unmittelbar geltendes Recht darstellen und sich damit die mit diesem Beschluss beabsichtigten Wirkungen entfalten. Satzungsänderungen müssen ohnehin vom Stadtrat beschlossen werden.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes München wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Dienstanweisung für die Werkleitung des Abfallwirtschaftsbetriebes München gemäß Anlage 2.
3. Diese Sitzungsvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss**

nach Antrag

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Josef Schmid  
2. Bürgermeister

Axel Markwardt  
Berufsmäßiger Stadtrat

- IV. Abdruck von I. mit III.  
über das Direktorium HA II/V – Stadtratsprotokolle  
an das Revisionsamt  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3-fach)

z.K.

- V. Wv. Kommunalreferat – Steuerung und Betriebe

### **Kommunalreferat**

- I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
- II. An  
das Personal- und Organisationsreferat – Rechtsabteilung  
das KR – GL  
AWM – VR-RE  
AWM – Zweiter Werkleiter  
AWM (10-fach)

z.K.

Am \_\_\_\_\_